

Motion: Betreuungsentschädigung: Betreuung von schwer kranken Kindern im Spital gewährleisten und die Lücke im Vollzug schliessen

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Botschaft zur Änderung des EOG bezüglich der Betreuungsentschädigung für erwerbstätige Eltern von Kindern mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu unterbreiten. Von einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung soll auch dann ausgegangen werden, wenn ein mindestens viertägiger Spitalaufenthalt Teil der Behandlung und Genesung ist und mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die notwendige Betreuung des Kindes unterbrechen muss. Für ausschliesslich ambulante Behandlungen gelten weiterhin die bestehenden Anspruchsvoraussetzung in Art. 160o EOG.

Begründung

Seit dem 1.7.2021 können erwerbstätige Eltern von Kindern mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen Betreuungsurlaub beziehen. Seither zeigt sich, dass das Gesetz die vorgesehene Entlastung von Eltern und Arbeitgebern vielfach nicht gewährleistet und die Bestimmung ihr ursprüngliches Ziel damit nur zu einem kleinen Teil erreicht. Die Ausgestaltung bzw. das Attest zur Bestätigung der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung stellt die Ärzteschaft vor Schwierigkeiten und schafft grosse Ungleichheiten zwischen Familien. Dies weil nicht die akute Situation im Vordergrund steht, welche die Betreuung des Kindes aus gesundheitlichen Gründen notwendig macht, sondern die langfristige Prognose, die für den unmittelbaren Betreuungsbedarf irrelevant ist. Obwohl gemäss Gesetz das Attest massgebend sein sollte, ist im Vollzug nun je nach Ausgleichskasse in einigen Fällen die Anspruchsvoraussetzung strittig, dies widerspricht dem bewährten EO-Prinzip, dass der Anspruch möglichst einfach im Voraus bestimmbar sein muss (wie dies etwa bei Militär, Zivilschutz oder Mutterschaft der Fall ist). Die geltende Regelung führt somit zu einer langen Ungewissheit für Arbeitgeber und Eltern, ob die Absenz am Arbeitsplatz von den EO-Taggeldern gedeckt ist. Es muss verhindert werden, dass sich Eltern und Arbeitgeber rückwirkend um Absenzen kümmern müssen oder der Verlässlichkeit wegen – wie vor der Einführung der Betreuungsentschädigung – die Krankschreibung des Elternteils erfolgt und die Abwesenheit auf Kosten der Krankentaggeldversicherung geht.

Heute besteht nur dann Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung, wenn eine einschneidende Veränderung des körperlichen oder psychischen Zustandes eines minderjährigen Kindes eingetreten ist, deren Verlauf oder deren Ausgang schwer vorhersehbar ist oder wenn mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist (Art. 16o). Eindeutig erfüllt sind die Bedingungen nur bei Kindern mit schlechter oder schwer vorhersehbarer Prognose (z.B. Kinder im Palliativstadium und mit Krebserkrankungen). Bei Kindern, die mit dem Ziel einer Verbesserung lange oder wiederholte Spitalaufenthalte für eine Operation oder Therapie machen müssen, ist die Erfüllung der Kriterien oft umstritten. Dies, obwohl sie ihre Eltern während der Zeit im Spital genauso brauchen wie Kinder mit schlechter Prognose und obwohl die Betreuung bei längeren Spitalaufenthalten gemäss dem damaligen Kommissionssprecher auch Ziel der Vorlage war. Die aktuelle Regelung erreicht dieses Ziel aber nur ungenügend. Dadurch fallen viele schwer kranke Kinder durch die Maschen eines Gesetzes, das eigentlich ihre Betreuung sicherstellen sollte. Gemäss einer ersten Kostenschätzung (vgl. [22.7194](#)) schöpft die aktuelle Praxis das ursprüngliche Budget denn auch bei Weitem nicht aus.



DAMIAN MÜLLER
PACKT AN. SETZT UM.

Diese Ergänzung des EOG ermöglicht Eltern von Kindern mit vielen Spitaltagen und vorübergehend sehr schlechtem Gesundheitszustand - aber guter Prognose - den Zugang zur Betreuungsentschädigung. Das Erfordernis eines Aufenthalts von mind. 4 Tagen als Teil der Behandlung und Genesung ist erstens eine gut objektivierbare, ärztlich zu bestätigende Grundlage, um die Schwere einer Erkrankung zu messen. Zweitens könnten so die bestehenden Kriterien bei ausschliesslich ambulanten Behandlungen, wo die Objektivierbarkeit schwieriger ist, weiter zur Anwendung kommen. Drittens wird damit dem besonders hohen Betreuungsbedarf begegnet, der mit einem Kind im Spital und Geschwistern zuhause besteht. Viertens würde damit verhindert, dass ein Gesuch trotz Attest Monate nach dem Spitalaufenthalt abgelehnt wird und damit bei Eltern und Arbeitgebern grosse Probleme schafft. Fünftens ermöglicht die Regelung eine lückenlose Betreuung von Kindern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, da bei Spitalaufenthalten oder Aufenthalten zu Hause bis und mit drei Tagen die Arbeitgebenden der Eltern aufkommen.